Recht und Justiz

DR. WILHELM STÄGLICH

IST ZEITGESCHICHTE JUSTIZIABEL?

Kritische Gedanken zum sog. Judenmord-Urteil
des Bundesgerichtshofs

HEFT 1

Schriftenreihe zur Geschichte und
Entwicklung des Rechts im politischen Bereich

DEUTSCHE RECHTSSCHUTZKASSE

Justitia est fundamentum regnorum !
Die Gerechtigkeit ist die Grundlage des Staates !
Dieses Bekenntnis zum Recht hat sich noch immer als richtig erwiesen. Das ist eine einfache Wahrheit, die unserer Generation, die an allem zu zweifeln beginnt, was uns bislang als heilig und teuer erschien, wieder ins Gedächtnis gerufen werden muß.
Wir müssen zum Rechtsstaat zurückkehren.
Dazu gehört in erster Linie die reinliche Scheidung von Recht und Politik.

Prof. Dr. Friedrich Grimm

Dr. Wilhelm Stäglich

IST ZEITGESCHICHTE JUSTIZIABEL ?

Kritische Gedanken zum sogenannten
Judenmord-Urteil des Bundesgerichtshofs

Herausgeber:
Deutscher Rechtsschutzkreis e.V. / Deutsche Rechtsschutzkasse (DRSK), Bochum

IST ZEITGESCHICHTE JUSTIZIABEL ?

Schriftenreihe zur Geschichte und Entwicklung des Rechts im politischen Bereich, Heft 1, 1980.

Erschienen im Selbstverlag des Vereins
Deutscher Rechtsschutzkreis e.V./Deutsche Rechtsschutzkasse
Alleinverantwortlich i.S.d.P.: Dr. jur. Wilhelm Stäglich, 2361 Seedorf-Kembs

 Schutzgebühr 2,-- DM.
Sammelbestellungen auf Anfrage.

Bestellungen über:

DRsK e.V., Postfach 400215, 4630 Bochum 4.

Konten: Sparkasse Bochum, DRsK e.V., Kto.-Nr. 6308100
Postscheck PSchA. Dortmund, DRsK e.V., Kto.-Nr. 552 12-465

Erhebliches Aufsehen erregte unlängst das Urteil des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (BGHZ) vom 18. September 1979 VI ZR 140/78*, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Der Beklagte, ein Gärtnermeister aus Mainz, hatte an einer auf seinem Privatgrundstück aufgestellten Plakatwand ein Flugblatt angebracht, das die Aussage enthielt, die Ermordung von Millionen Juden im Dritten Reich sei ein "zionistischer Schwindel" und die "Lüge von den sechs Millionen vergasten Juden" könne nicht hingenommen werden. Hierdurch sah sich der Kläger - ein Student, dessen jüdischer Großvater während des Krieges im Konzentrationslager Auschwitz umgekommen war - in seiner Ehre verletzt. Das Oberlandesgericht Koblenz hatte die erstinstanzliche Entscheidung, mit der dem Kläger die weitere Verbreitung dieser Behauptungen verboten worden war, aufgehoben und die Klage des Studenten abgewiesen. Zur Begründung hatte es u.a. ausgeführt, daß die Unterlassungsklage auch nach den Grundsätzen, unter denen die Rechtsprechung den in Deutschland lebenden Juden das Recht zuerkenne, gegen herabsetzende Äußerungen über die Juden vorzugehen, keinen Erfolg haben könne. Die Äußerungen des Klägers richteten sich nicht gegen die Ehre der Juden; der Beklagte habe durch sie weder zum Ausdruck gebracht, daß er die Verfolgung der Juden im Dritten Reich billige, noch daß er das Judentum und die ihm Angehörenden mißachte, insbesondere ergebe sich aus dem Kontext der Äußerungen nicht, Lüge und Schwindel solle den Juden vorgeworfen werden. Solche Auslegung lasse auch der Ausdruck "zionistischer Schwindel" nicht zu. In anderen Passagen habe der Verfasser des Flugblattes hervorgehoben, daß er kein Antisemit sei und mit den Zionisten nicht schlechthin alle Juden gemeint habe. Zudem sei der Kläger weder Jude noch Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Seine Verwandschaft mit seinem Großvater reiche allein nicht aus, ihn derjenigen Personengesamtheit der Juden zuzuordnen, die als beleidigungsfähig anerkannt werde; andernfalls sei eine eindeutige Bestimmung dieses Personenkreises nicht mehr gewährleistet.

Der BGHZ bezeichnete diese Ausführungen des Oberlandesgerichts als "rechtlich verfehlt" und stellte die erstinstanzliche Entscheidung wieder her. Alle bundesdeutschen Massenmedien berichteten hierüber. Aus der als Grundsatzurteil bezeichneten Entscheidung wurden vielfach unzutreffende Schlüsse gezogen, so daß sogar Historiker jetzt darüber im Zweifel sind, ob eine freie Forschung auf diesem Teilgebiet der Zeitgeschichte hiernach überhaupt noch möglich ist. Dies um so mehr, weil der nicht lange zurückliegende "Fall" des bekannten Erlanger Historikers Professor Hellmut Diwald bereits ähnliche Befürchtungen ausgelöst hatte. Diwald war unter massivstem Druck jüdischer und anderer Kreise sowie durch angedrohte Strafverfahren praktisch dazu gezwungen worden, die mit der herrschenden Meinung nicht ganz konforme Darstellung der Judenverfolgung in seinem Buch "Geschichte der Deutschen"

*) Die Entscheidungsgründe (Begründung des Urteils) werden anschließend an diese Abhandlung in ihren wesentlichen Teilen wörtlich wiedergegeben.

für eine zweite Auflage dieses Geschichtswerkes völlig umzuschreiben. Anlaß hierzu hatte vor allem die Bemerkung Diwalds gegeben, daß das mit dem Begriff "Endlösung" umschriebene Schicksal der Juden im 2. Weltkrieg "trotz aller Literatur in zentralen Fragen noch immer ungeklärt" sei (aaO. 1. Auflage, S.165).

Da die BGHZ-Entscheidung davon ausgeht, daß die "Vernichtung von Millionen Juden" im Dritten Reich eine "historische Tatsache" sei, die zu leugnen niemand das Recht habe, erscheint ihre sorgfältige Analyse mehr als notwendig. Es kann kaum der Sinn gerichtlicher Entscheidungen sein, historische Sachverhalte - welcher Art auch immer - ein für allemal und für jedermann verbindlich festzuschreiben. Denn Richter sind keine Historiker und sollten sich schon aus diesem Grunde insoweit Zurückhaltung auferlegen. Andererseits sollten sie bei einem emotionell so stark geprägten zeitgeschichtlichen Problem, wie es die Judenbehandlung im Dritten Reich nun einmal ist, auch besonders sorgfältig bei der Rechtsanwendung verfahren, damit nicht der Eindruck einer einseitig an jüdischen Belangen orientierten Rechtsprechung entsteht. Damit wäre letztlich den unter uns lebenden Juden am allerwenigsten gedient, weil das die Gefahr eines neuen Antisemitismus heraufbeschwören könnte. Das Urteil des BGHZ gibt in beiderlei Hinsicht Anlaß zur Kritik.

1.) Schon die grundlegenden Feststellungen des BGHZ treffen - jedenfalls in ihrer verallgemeinernden Form - nicht zu und geben zu Mißverständnissen Anlaß. Der Senat meint nämlich unter Abschnitt II Ziffer 1 der Entscheidungsgründe recht apodiktisch:

"Vorab ist klarzustellen, daß niemand sich für Äußerungen, mit denen er die historische Tatsache des Judenmordes im Dritten Reich leugnet, auf die Gewährleistung der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) berufen kann. Auch in der Auseinandersetzung über eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage, um die es geht, hat niemand ein geschütztes Interesse daran, unwahre Behauptungen aufzustellen. Die Dokumente über die Vernichtung von Millionen Juden sind erdrückend." (Entscheidungsgründe S. 5)

Nun gibt es aber - um gleich bei der letzten Feststellung zu bleiben - "Dokumente über die Vernichtung von Millionen Juden" überhaupt nicht. Freilich kann das nur dem bekannt sein, der sich mit dieser Materie anhand der Quellen gründlich befaßt hat, da gewisse Zeitgeschichtler und die Massenmedien der Öffentlichkeit hierüber seit Jahrzehnten ein nicht ganz zutreffendes Bild vermitteln. Gewiß sind die den Juden im Dritten Reich widerfahrenen Benachteiligungen, ihre weitgehend erzwungene Auswanderung und die seit 1942 in großem Maßstab betriebenen Judendeportationen nach dem Osten dokumentarisch belegt. Es gibt auch - zum Teil allerdings fragwürdige - Dokumente über Massenliquidierungen von Juden durch die Einsatzgruppen des SD im Zuge der Bandenbekämpfung. Ein dokumentarischer Nachweis der angeblich planmäßigen Vernichtung der Juden in sogenannten Vernichtungslagern - vorzugsweise durch Gas - konnte dagegen bisher nicht erbracht werden. Hierüber existieren nur Berichte angeblicher Augenzeugen, die indes nicht nur in

entscheidenden Einzelheiten widerspruchsvoll sind, sondern auch - und das ist wesentlich - durchweg technisch und physikalisch Unmögliches behaupten. Eigenartigerweise wurde noch in keinem der zahlreichen NSG-Prozesse die technisch-physikalische Durchführbarkeit der behaupteten Judenvergasungen untersucht und geklärt. Sonst wäre sehr rasch die Unhaltbarkeit der einschlägigen Zeugenaussagen zutage getreten. Allein um die Judenvergasungen ging es aber in dem inkriminierten Flugblatt des Beklagten.

Es ist hier nicht der Ort, das alles im einzelnen näher darzulegen. Hinsichtlich des im Mittelpunkt der angeblichen Judenvergasungen stehenden Konzentrationslagers Auschwitz kann ich auf meine umfangreiche wissenschaftliche Untersuchung "Der Auschwitz-Mythos - Legende oder Wirklichkeit?" (Grabert-Verlag, Tübingen, 1979) verweisen. Mehrere ausländische Geschichtsrevisionisten haben darüber hinaus die "Judenvergasungen" als Erfindung der Kriegspropaganda bezeichnet, deren Ursprung nach Meinung des amerikanischen Professors Arthur R. Butz in zionistischen Kreisen der Schweiz und der USA zu suchen ist (vgl. sein Werk "The Hoax of the Twentieth Century"; deutsche Ausgabe im Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, Vlotho/Weser, unter dem Titel "Der Jahrhundert-Betrug"). Daran wird der Beklagte dieses Prozesses gedacht haben. Der britische Historiker David Irving bemerkte zum Schicksal der in die besetzten Ostgebiete deportierten Juden trocken:

"Die uns zur Verfügung stehenden Dokumente geben keine Auskunft und es ist nicht erlaubt, zu spekulieren" (vgl. "Hitler und seine Feldherren", Ullstein-Verlag, S. 277)."

An welche "erdrückenden" Dokumente über die "Vernichtung von Millionen Juden" mag also der BGHZ bei seiner Entscheidung wohl gedacht haben? Und was speziell die "Vergasungen" angeht, so hat unlängst das amerikanische "Institute for Historical Review" (P.O. Box 1306, Torrance, CA. 90505, USA) anläßlich eines im Herbst 1979 durchgeführten Kongresses an der Northrop-University Los Angeles eine Belohnung von 50.000 Dollar für den einwandfreien Nachweis der Existenz von "Gaskammern" in deutschen Konzentrationslagern, die zur "Vergasung" von Menschen bestimmt waren, ausgesetzt. Bislang hat sich noch niemand diese Belohnung verdient. Schließlich sei in diesem Zusammenhang auch noch auf eine Erklärung des bereits erwähnten deutschen Historikers Diwald hingewiesen, die dieser gelegentlich eines Interviews mit der Tageszeitung "Die Welt" abgab und die hier ebenfalls von nicht unerheblicher Bedeutung ist. Es heißt darin zum Thema "Judenverfolgung":

"Wir werden noch ganze Komplexe umschreiben müssen. Entscheidend ist dabei die Dokumentenfrage. Daß ein Hauptteil der zeitgenössischen Akten uns überhaupt noch nicht zugänglich gemacht worden ist, ist noch für viele Überraschungen gut. Die Russen haben kein einziges Dokument herausgerückt; die Franzosen halten ebenfalls ihre Archive und das, was sie bei uns mitgenommen haben, verschlossen. Die Amerikaner wählen bei dem, was sie uns zurückgeben,

sehr vorsichtig aus. So stehen wir immer noch unter einer merkwürdigen Bevormundung." (Zitiert nach Sonderdruck XII 1978 der Redaktion "Die Welt")"

Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Umständen kein seriöser Historiker feststellen könnte, die behaupteten Millionenvergasungen seien eine gesicherte "historische Tatsache", wie dies die Richter des BGHZ getan haben.

Es wäre ungerecht, den Richtern aus ihrer offensichtlichen Unkenntnis der zeitgeschichtlichen Quellenlage einen Vorwurf zu machen, da ihre Ansicht hierüber dank einer Jahrzehnte hindurch gezielt betriebenen Desorientierung der Öffentlichkeit leider einer weitverbreiteten Meinung entspricht. Allerdings hätte man von Richtern insoweit eine größere Zurückhaltung erwarten dürfen, wenn auch das Urteil dann wohl hätte anders ausfallen müssen. Gänzlich unverständlich bei so hohen Richtern ist indessen die mit ihrer unqualifizierten historischen Bemerkung verbundene Rechtsansicht, niemand habe "ein geschütztes Interesse daran, unwahre Behauptungen aufzustellen".

Da der BGHZ diese nicht weiter begründete These in einen Zusammenhang mit dem durch Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Grundrecht der Meinungsfreiheit gestellt hat, kann seine Bemerkung hier auch nur in diesem Rahmen gesehen werden. Selbst wenn der BGHZ das nicht gemeint haben sollte, könnte sie also dahin mißverstanden werden, daß eine falsche Meinung nicht den Schutz des Grundgesetzes genieße. Außerdem bringt der BGHZ hier offenbar Tatsachenbehauptungen und Meinungen - d.h. wertende Stellungnahmen (BVerfGE 30/352; BVerwGE 7/125; v. Münch, Grundgesetz-Kommentar, Rdn. 5 zu Art. 5 GG; Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz-Kommentar, Rdn. 50 zu Art. 5 GG) - durcheinander, worauf auch seine Wendung "historische T a t s a c h e des Judenmordes" hinweist. Es dürften aber wohl keinerlei Zweifel daran möglich sein, daß die eingangs zitierten Äußerungen des Beklagten typische Meinungsäußerungen waren und damit grundsätzlich durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt sind. Sicherlich enthalten sie - wie fast jede Meinungsäußerung - auch einen Tatsachenkern, was aber an ihrer rechtlichen Qualifizierung als Meinungsäußerung nichts ändert (vgl. hierzu v. Münch aaO. Rdn. 6; Maunz-Dürig-Herzog ooO. Rdn. 50-55; Schmidt-Bleibtreu, Grundgesetz, Rdn 3 zu Art. 5 GG; Hamann-Lenz, Grundgesetz 3. Aufl., Art 5 GG, B 1). Zeitgeschichtliche Wertungen lassen sich im übrigen regelmäßig nicht von bestimmten Tatsachenbehauptungen lösen.

Handelt es sich aber bei der Behauptung, die Judenvernichtung sei eine "Lüge" bzw. "ein zionistischer Schwindel" um eine Meinungsäußerung, so ist sie auch dann durch Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt, wenn sie - wie der BGHZ meint - "unwahr" ist. Art. 5 Abs. 1 GG schützt nämlich unbestrittenermaßen auch eine falsche und unhaltbare Meinung; es kommt also nicht darauf an, ob eine geäußerte Meinung richtig oder falsch ist, und schon gar nicht darauf, ob sie mit herrschenden Vorstellungen übereinstimmt (BVerfGE 30/352 und 33/15; BGH NJW 1965, 295; v. Münch aaO. Rdn. 5; Hamann-Lenz aaO. B 1). Hierzu mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß schon der einstige "Kronjurist" der SPD, der inzwischen verstorbene Bundestagsabgeordnete Arndt, mit Recht die

Ansicht vertreten hat, daß geschichtliche Vorgänge heutzutage ausnahmslos der freien Diskussion zugänglich sein müßten (NJW 1966, S. 872 Anm. 18). Angesichts der sich fast von Generation zu Generation wandelnden Anschauungen der Historiker sollte das eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Wäre nicht auch die falsche Meinung geschützt, so wäre das Grundrecht der Meinungsfreiheit illusorisch. Niemand könnte es dann noch wagen, überhaupt eine Meinung zu äußern - jedenfalls soweit diese den herrschenden Machtstrukturen zuwiderläuft. Der sich aus dem BGHZ-Urteil scheinbar ergebenden gegenteiligen Tendenz kann also gar nicht scharf genug widersprochen werden.
Die Entscheidung darüber, auf welche Weise - mit welchen Mitteln und in welcher Form - eine Meinung kundgetan wird, bleibt grundsätzlich dem Grundrechtsträger überlassen. Auch eine demonstrative Meinungsäußerung - um eine solche handelte es sich im vorliegenden Fall - wird daher von der gemäß Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Meinungsfreiheit umfaßt (BVerwGE 7/125, 131). Zu beachten sind nur die Grenzen, die das Mißbrauchsverbot jeder Grundrechtsausübung zieht, so z.B. dann, wenn mit der Meinungsäußerung wirtschaftlicher Druck verbunden wird (vgl. das Blinkfüer-Urteil BVerfGE 25/256) oder sonst die Grundrechte anderer berührt werden. Die Freiheit der geistigen Auseinandersetzung ist unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren einer freiheitlichen Demokratie. Wenn der Beklagte - wie der Tatbestand des BGHZ-Urteils ergibt - die in Rede stehende Meinungsäußerung an einer auf seinem eigenen Grundstück stehenden Plakatwand publizierte, so kann das erst recht kein Grund sein, ihm solches zu untersagen. In dem Versuch der geistigen Einwirkung auf andere in dieser Form dürfte trotz eines gewissen Demonstrationscharakters doch eher ein zurückhaltender Gebrauch der Meinungsfreiheit liegen. Jedenfalls stellt sie keinen Mißbrauch der Meinungsfreiheit dar. Kein anderer Bürger wird dadurch in seinen Grundrechten verletzt.

Eine andere Frage ist es, ob Gesetze im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG eine Meinungsäußerung der hier in Betracht stehenden Art ausschließen. Es gibt jedoch noch kein allgemeines Gesetz, das generell die Behauptung verbietet, die Judenvernichtung im Dritten Reich sei eine "Lüge" und ein "zionistischer Schwindel". Ob die Gesetze zum Schutze der persönlichen Ehre einer solchen Behauptung entgegenstehen, wie der BGHZ - ohne sich dabei genau festzulegen - annimmt, wird im folgenden noch untersucht werden. Zuvor sind aber einige weitere grundlegende Bemerkungen des BGHZ-Urteils zu betrachten.

2.) Selbstverständlich drängt sich bei dem vorliegenden Sachverhalt und angesichts der vom BGHZ postulierten grundsätzlichen Feststellungen zu Art. 5 Abs. 1 GG sofort die Frage auf, ob es denn überhaupt noch zulässig ist, an den gegenwärtig herrschenden Anschauungen über die Judenverfolgung im Dritten Reich irgendwie Kritik zu üben. Bislang war es jedenfalls in der Geschichtswissenschaft mehr als in jedem anderen Wissenschaftsbereich durchaus Brauch, gewonnene Erkenntnisse - besonders solche jüngeren Datums - immer aufs neue in Frage zu stellen und sie nicht nur in Nuancen, sondern auch im ganzen anders zu sehen.

Dies will aber offenbar auch der BGHZ grundsätzlich nicht bestreiten, denn er meint unter Abschnitt II Ziffer 2 der Entscheidungsgründe, daß der Kläger durch die inkriminierte Äußerung dann nicht persönlich verletzt wäre, wenn damit lediglich die Geschichtsschreibung einer Unwahrheit bezichtigt worden wäre. Niemand werde in seinem persönlichen Geltungsanspruch dadurch herabgesetzt, daß ein anderer ein anderes Geschichtsbild in der Öffentlichkeit vertrete. Er bedürfe insoweit keines Rechtsschutzes, auch wenn er mit Recht darüber empört sei, daß die "historisch gesicherte Wahrheit" geleugnet werde. Anderes komme nur in Betracht, wenn der Angreifer eine b e s t i m m t e Person als Lügner benenne (S. 5-6 aaO.)

Damit räumt der BGHZ selbst ein, daß im allgemeinen auch ein Leugnen der "historisch gesicherten Wahrheit" legitim ist, obwohl logischerweise auch darin das Aufstellen "unwahrer Behauptungen" gesehen werden müßte. Gerade dies hatte der BGHZ aber erst wenige Sätze zuvor unter Abschnitt II Ziffer 1 der Entscheidungsgründe pauschal verneint, indem er behauptete, niemand habe ein rechtlich geschütztes Interesse daran, "unwahre Behauptungen aufzustellen". Der hier zutage tretende logische Widerspruch ist unverkennbar. Denn natürlich beinhaltet auch das Leugnen der "historischen Tatsache des Judenmordes" den Vorwurf, daß die bisherige Geschichtsschreibung insoweit ein falsches Geschichtsbild gezeichnet habe.

Wer freilich nach diesem logischen Salto des BGHZ zunächst meinen mochte, daß Recht eben doch Recht bleibt, sieht sich darin schon im nächsten Absatz des Urteils erneut getäuscht. Um zu einer Verurteilung des Beklagten zu kommen, kehrt der BGHZ nämlich zu seiner nicht sachgerechten und obendrein rechtswidrigen Einschränkung der Geschichtskritik zurück. Er behauptet nun einfach, daß die vom Beklagten zu verantwortende Äußerung sich eben nicht nur auf ein "bestimmtes Geschichtsverständnis" beschränke, sondern den Juden zugleich "das unmenschliche Schicksal" abspreche, dem sie "allein wegen ihrer Abstammung ausgesetzt" gewesen seien. Für den "objektiven Betrachter" ziele das Bezweifeln der "Tatsache des Rassenmordes" nicht lediglich auf "personengelöste Korrekturen am Geschichtsbild der Judenverfolgung in einer allein historischen oder moralischen Dimension"; unmittelbar angegriffen werde vielmehr "auch das Persönlichkeitsbild der Menschen, die durch die Verfolgung der Juden im 'Dritten Reich' besonders gekennzeichnet sind" (S. 6-7 aaO.).

Bei dieser Betrachtungsweise verkennt der BGHZ das eigentliche Wesen geschichtlicher Vorgänge. Denn Geschichte ist i m m e r identisch mit dem Schicksal der darin handelnden oder leidenden Personen. Folglich beinhaltet eine gegensätzliche Geschichtsbetrachtung auch stets zugleich eine abweichende Beurteilung des Schicksals der hiervon betroffenen Menschen. Das ist im Grunde genommen eine Binsenweisheit. Auch die hier in Rede stehende Behauptung des Beklagten, die Judenvernichtung sei eine "Lüge" bzw. "zionistischer Schwindel" ist tatsächlich nichts weiter als eine andere Auffassung vom Ablauf der Geschichte jener Jahre, also ein "bestimmtes Geschichtsverständnis". "Personengelöste Korrekturen am Geschichtsbild der Judenverfolgung" sind ebenso wenig denkbar wie an jedem anderen Geschichtsbild. Die Auffassung des BGHZ

läßt sich mithin gar nicht nachvollziehen. Sie beruht auf einer unzureichenden Vorstellung von dem, was Geschichte ist.

Die Unhaltbarkeit des BGHZ-Urteils erweist sich schon hieran. Unzweifelhaft fällt Kritik an historischen Darstellungen in j e d e m Fall - selbst wenn sie völlig verfehlt ist - unter den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG, und zwar ausnahmslos. Denn wo sollte wohl sonst die Grenze zwischen erlaubter und unerlaubter Geschichtskritik gezogen werden, da die Abgrenzung des BGHZ eine Schimäre ist? Einzig Art. 5 Abs. 2 GG könnte insoweit Schranken setzen. Doch darum geht es hier zunächst noch nicht.

Am Rande mag noch erwähnt werden, daß die eingangs angesprochenen Sorgen einiger Historiker wegen dieses Urteils rechtlich gesehen gänzlich unbegründet sind, weil gemäß Art. 5 Abs. 3 GG die Freiheit von Wissenschaft und Forschung umfassend gewährleistet ist. Nach einhelliger Meinung wird die so postulierte Wissenschaftsfreiheit auch nicht durch Art. 5 Abs. 2 GG eingeschränkt. Wie allerdings auch dieser Verfassungsgrundsatz unterlaufen werden kann, hat uns mit erschreckender Deutlichkeit der "Fall Diwald" vor Augen geführt.

Es ist im übrigen schwer einzusehen, weshalb an der Behauptung, es seien während des Krieges auf deutscher Seite sechs Millionen Juden ermordet worden, mit geradezu fanatischem Eifer festgehalten wird und Zweifel daran zunehmend mit gerichtlichen Schritten beantwortet werden. Nur wer den Haß zwischen Völkern konservieren will oder sonstige politische Ziele verfolgt, könnte eigentlich ein Interesse daran haben, Geschichtskorrekturen insoweit ein für allemal auszuschließen. Mit Recht hat der französische Geschichtsrevisionist Prof. Robert Faurisson deshalb schon wiederholt darauf hingewiesen, daß die Erkenntnis der Haltlosigkeit der Rassenmord-Propaganda für alle Teile doch eigentlich eine gute Nachricht sei und daher endlich auch so aufgenommen werden sollte (so zuletzt noch in einem Interview mit der italienischen Zeitschrift "Storia Illustrata", Ausgabe August 1979). Auch Richter sollten darüber einmal nachdenken.

3.) Nach der vorstehend dargelegten Missachtung rechtlicher, tatsächlicher und logischer Kategorien zu dem offenkundigen Zweck, seine Entscheidung von vornherein verfassungsmäßig abzusichern, wendet sich der BGHZ im weiteren dem eigentlichen Unterlassungsanspruch zu, dessen rechtliche Grundlagen freilich an keiner Stelle der Entscheidungsgründe so richtig klar werden. Denn teilweise wird die Äußerung des Beklagten als beleidigend hingestellt, so daß §185 StGB einschlägig wäre, andererseits wieder wird von einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts (§823 Abs. 1 BGB) gesprochen. Doch kann das im Rahmen dieser Kritik auf sich beruhen. In beiden Fällen wäre die Meinungsfreiheit des Beklagten nach Art. 5 Abs. 2 GG eingeschränkt.

Der BGHZ verweist in diesem Zusammenhang zunächst darauf, daß das angeblich "einzigartige Schicksal" (S. 7 aaO.) der Juden, und zwar die "historische Tatsache selbst", einen besonderen "Geltungs- und Achtungsanspruch" all jener Menschen begründet habe, die "nach den Abstammungskriterien der sog. Nürnberger Gesetze ausgesondert und mit dem Ziel der Aus-

rottung ihrer Individualität beraubt wurden" (S. 7 aaO.). Wer den "Rassenmord durch den Nationalsozialismus eine Erfindung nennt" (S. 6 aaO.), wer "jene Vorgänge zu leugnen" suche (S. 7. aaO.), spreche jedem einzelnen von ihnen diese persönliche Geltung ab, auf die er Anspruch habe. Für den Betroffenen bedeute das die "Fortsetzung der Diskriminierung der Menschengruppe, der er zugehört, und mit ihr unmittelbar seiner eigenen Person" (S. 7 aaO.).

Der BGHZ hat sich damit einmal mehr auf rechtliches und logisches Glatteis begeben. Schon der Hinweis auf die sog. Nürnberger Gesetze beweist die Unlogik der ganzen Argumentation. Denn diese Gesetze hatten auch nach Meinung aller maßgebenden Zeitgeschichtler nichts mit der angeblich erst später befohlenen Ausrottung der Juden zu tun. Mischlinge 2. Grades (Vierteljuden) - wie der erst 1950 geborene Kläger - wären im übrigen nicht einmal nach dem sog. Wannsee-Protokoll hiervon betroffen gewesen, das angeblich die auf der Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942 hinsichtlich der Juden und jüdischen Mischlinge gefaßten Beschlüsse enthält. Letztere wurden danach grundsätzlich den "Deutschblütigen" zugeschlagen (vgl. den Wortlaut des Dokuments bei Kempner, Eichmann und Komplizen, S. 133 ff., dort unter IV, 2). Auch ihre "Zwangssterilisierung" war dem "Protokoll" zufolge - entgegen der Behauptung des BGHZ (S. 10 aaO.) - nicht im Gespräch.

Vor allem aber identifiziert der BGHZ bei seiner Argumentation zu Unrecht den angeblich den Juden durch ihr "einzigartiges Schicksal" zugewachsenen besonderen Geltungs- und Achtungsanspruch als solchen mit der Verletzung dieses Anspruchs. Denn die schlichte oder auch mehr oder weniger begründete Verneinung eines bestimmten geschichtlichen Vorgangs, der nach Meinung des BGHZ einen besonderen Achtungsanspruch geschaffen hat, kann sicherlich nicht dem gleichgesetzt werden, was nun einmal rechtlich zum Tatbestand einer jeden Ehrverletzung gehört: die Kundgabe eigener Mißachtung oder Nichtachtung einer bestimmten oder jedenfalls bestimmbaren Person. Der BGHZ vermengt hier also unzulässigerweise den behaupteten Achtungsanspruch mit dessen tatbestandsmäßiger Verletzung.

Fälschlich beruft sich der BGHZ für seine Auffassung auf die Grundsätze, die von den Strafsenaten des BGH zur Frage der Möglichkeit einer Kollektivbeleidigung der Juden entwickelt wurden (S. 7-9 aaO.). Abgesehen von der Fragwürdigkeit dieser Rechtsprechung selbst, die den Juden in ihrer Gesamtheit entgegen Art. 3 Abs. 3 GG einen Sonderstatus verleiht, der allenfalls hinsichtlich der p e r s ö n l i c h im Dritten Reich verfolgten Juden eine gewisse Berechtigung haben könnte, hat die Frage, ob einzelne Juden auch unter einer Kollektivbezeichnung beleidigt werden können, nichts mit der ganz anderen Frage zu tun, ob im Einzelfall eine tatbestandsmäßige Beleidigung vorliegt. Das hat der BGHZ zwar im vorliegenden Fall nicht verkannt, meint jedoch, seine Ansicht sei "schon durch jene Rechtsprechung vorgezeichnet" (S. 9 aaO.).

Eine nähere Betrachtung der vom BGHZ angeführten Urteile der Strafsenate bestätigt indessen diese Behauptung nicht. Fast alle erwähnten Entscheidungen haben nämlich Äußerungen zum Gegenstand, die ohne weiteres als Formalbeleidigung oder üble Nachrede zu qualifizieren sind.

So waren die Juden kollektiv als "Läuse" (BGHSt 11/208), als "Teufel" (BGHSt 13/38), als "internationale Gruppe, die schlimmste Verbrechen an der Menschheit begangen" habe (BGHSt 16/57), als "moralisch minderwertig" (BGHSt 17/35), als Menschen, die für den Wiederaufbau Deutschlands nicht gebraucht würden (BGHSt NJW 1952/1184) und als "wesensmäßig schlecht und schädlich" (BGHSt NJW 1963/2034) bezeichnet worden. Das Schicksal der Juden im Dritten Reich, dessen Verneinung hinsichtlich des Aspekts der "Ausrottung durch Gas" im vorliegenden Fall den alleinigen Vorwurf gegen den Beklagten bildet, war dabei durchweg nur für die Frage der kollektiven Beleidigungsfähigkeit von Bedeutung. Allerdings wurde in der Entscheidung des 5. Strafsenats vom 8. Mai 1952 (NJW 1952/1183 f.) die beanstandete Äußerung des Angeklagten unter Berücksichtigung des Zusammenhangs, in dem sie gefallen war, zugleich als "Beschönigung der NS-Untaten gegen die Juden" gewertet und ihr der Sinn unterlegt, daß der Angeklagte damit auch "jene Untaten nicht so stark mißbilligen" würde (aaO. S. 1184). Hierdurch sollte aber - wie die Entscheidungsgründe zeigen - der eigentliche Beleidigungsvorwurf nur mehr Gewicht erhalten, da dieser dem Senat vermutlich für sich allein als nicht ausreichend für eine Bestrafung erschien. Der Angeklagte hatte dem mitgeteilten Sachverhalt zufolge in einer Versammlung Sätze aus einer Rede des damaligen SPD-Vorsitzenden Kurt Schumacher verlesen, in denen die "Ausrottung von sechs Millionen jüdischer Menschen" erwähnt worden war, die jetzt beim Wiederaufbau Deutschlands fehlten. Anschließend hatte der Angeklagte das mit der ihm als beleidigend angelasteten Bemerkung kommentiert: "Wir können Deutschland allein aufbauen, dazu brauchen wir die Juden nicht" (aaO. S. 1184).

Es erscheint reichlich hergesucht, in diese Bemerkung eine "Beschönigung der NS-Untaten gegen die Juden" hineinzudeuten, nur weil sie im Zusammenhang mit der Wiedergabe der Behauptung über die "Ausrottung von sechs Millionen jüdischer Menschen" stand. Doch kann diese Frage hier dahingestellt bleiben, da der dem Urteil des BGHSt zugrundeliegende Sachverhalt mit dem vom BGHZ behandelten Fall in keiner Weise vergleichbar ist. Auch jenes Urteil des 5. Strafsenats betraf im wesentlichen eine b e s o n d e r e Äußerung des Angeklagten, die einen für die Juden abwertenden Charakter hatte, indem sie diese als für den Wiederaufbau Deutschlands entbehrlich hinstellte. Die Mißachtung der Juden wurde also nicht aus der Verneinung der "historischen Tatsache" der Judenvernichtung gefolgert, die der damalige Angeklagte auch gar nicht bestritten hatte. Der vom BGHZ entschiedene Fall zeichnet sich demgegenüber dadurch aus, daß der Beklagte lediglich diese "historische Tatsache" in Abrede gestellt hatte, ohne das mit einer irgendwie gearteten Kundgabe von Mißachtung oder Nichtachtung der in der Bundesrepublik lebenden Juden zu verbinden. Der Beklagte hatte nur sein von der noch herrschenden Meinung abweichendes Geschichtsbild zur Diskussion gestellt. Das aber kann - wie bereits ausgeführt wurde - selbst dann nicht als ehr- und persönlichkeitsverletzende Herabsetzung oder gar als "Diskriminierung" (S. 7 aaO.) verstanden werden, wenn tatsächlich Millionen von Juden im Dritten Reich ermordet worden wären.

Die Richter des BGHZ offenbaren übrigens eine erstaunliche Geschichtsunkenntnis, wenn sie insoweit von einem "einzigartigen" Schicksal sprechen. Unzählige Minderheiten und ganze Völker wurden bekanntlich im Verlaufe der Weltgeschichte schon von ihren Gegnern vernichtet, nicht zuletzt in unserem 20. Jahrhundert. Von der Urbevölkerung Nordamerikas vegetieren heute noch ganze 10%, und das teilweise unter menschenunwürdigsten Umständen.- Die von den Angloamerikanern 1945 an die Sowjets ausgelieferten Kosaken dürften zu 100% liquidiert worden sein. Die Wolgadeutschen existieren als Volksgruppe nicht mehr. Bei der den Judendeportationen durchaus vergleichbaren Vertreibung von mindestens 12 Millionen Ostdeutschen kamen etwa 2 1/2 Millionen Menschen ums Leben. Diese Beispiele könnten noch beliebig vermehrt werden, doch soll dies keine historische Abhandlung sein.

4.) Nicht weniger abwegig ist die Begründung des BGHZ zu der Frage, ob der Kläger als erst 1950 geborener Mischling 2. Grades durch die mißbilligte Äußerung des Beklagten persönlich betroffen ist. Der BGHZ stellt es hierbei - wie bereits erwähnt wurde - auf den Kreis der seinerzeit den sog. Nürnberger Gesetzen unterliegenden Personen und ihrer Nachkommen ab. Die "Sonderbehandlung" der im Dritten Reich lebenden Juden und jüdischen Mischlinge hat nach Meinung des BGHZ nicht nur den unmittelbar davon Betroffenen eine besondere "personale Würde" und den damit verbundenen besonderen Achtungsanspruch verliehen, sondern auch allen ihren Nachkommen, und zwar "so lange jene Vergangenheit gegenwärtig (sic!) ist" (S. 9-12 aaO.).

Es wäre müßig, dieser wortreich begründeten These des BGHZ hier noch im einzelnen nachzugehen. Auch noch so viele Worte können nicht verschleiern, daß hiermit der für kollektiv beleidigungsfähig gehaltene Personenkreis in einer Weise ausgeweitet wurde, die die rechtlich erforderliche eindeutige Bestimmbarkeit nicht mehr gewährleistet. Es sei nur nochmals hervorgehoben, daß gewisse Benachteiligungen jüdischer Mischlinge aufgrund der Nürnberger Gesetze jedenfalls nichts mit der angeblichen Ausrottung der Juden zu tun hatten, um die es hier doch allein geht. Für Mischlinge 2. Grades war grundsätzlich auch keine "Zwangssterilisierung" vorgesehen, wie der BGHZ es behauptet. Das ergibt zweifelsfrei das sog. Wannseeprotokoll, das einzusehen sich die Richter bei ihren historischen Exkursionen offenbar nicht die Mühe gemacht haben.

Die durch das BGHZ-Urteil hervorgerufene Rechtsunsicherheit wird noch verstärkt, indem am Ende der Urteilsbegründung der Kreis der Betroffenen in einem gewissen Gegensatz zum vorher Gesagten sogar auf die "Bürger jüdischer Abstammung schlechthin" ausgedehnt wird (S. 11 aaO.), und das solange, bis "diese Ereignisse zu einem nur noch geschichtlichen Vorgang geworden sind" (S. 12 aaO.)! Man fragt sich, wo das enden soll. Die Zahl der solcherart für kollektiv beleidigungsfähig erklärten Personen ist bei dieser Betrachtungsweise praktisch unbegrenzt. Überdies wären damit auf unabsehbare Zeit Zweifel an der Judenvernichtungsthese - und zwar auch begründete Zweifel! - nicht mehr erlaubt. Würde man darin gar eine Verletzung der Menschenwürde der einzelnen Juden und Judenabkömmlinge sehen (Art. 1 Abs. 1 GG), eine Folgerung, die in

Anbetracht der dem BGHZ-Urteil innewohnenden Tendenz nicht ausgeschlossen erscheint, so könnte sogar das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit insoweit eine Einschränkung erleiden. Schon diese naheliegende Konsequenz zeigt, welche Gefahren mit einer solchen Rechtsprechung heraufbeschworen werden. Wird erst die Zeitgeschichte als Wissenschaft justiziabel, so könnte das sehr bald das Ende einer freien Wissenschaft überhaupt sein.-

Zusammenfassend ist festzustellen, daß dieses Urteil ganz offensichtlich vom Ergebnis her gefällt und begründet wurde. Nur so ist erklärbar, daß die Entscheidungsgründe - und zwar noch über das hier Gesagte hinaus - eine einzige Kette von sachlichen, logischen und rechtlichen Fehlern sind. Das befremdet um so mehr, als es sich um ein Urteil von Bundesrichtern handelt, denen Fehler dieser Art und in diesem Ausmaß eigentlich nicht zuzutrauen sind. Man wird das Urteil daher als Ausfluß einer politischen Justiz ansehen müssen, die schon der berühmte Strafverteidiger Prof. Friedrich Grimm als die "Krankheit unserer Zeit" erkannte. Allerdings wurde diese Krankheit kaum jemals so deutlich erkennbar, wie an dieser Entscheidung. Hinsichtlich der ihr zugrundeliegenden Motive lassen sich nur Vermutungen anstellen. Sie sollen hier unerörtert bleiben.

Wenn dieses Urteil Schule macht, ist der Rechtsstaat in Gefahr!
Vestigia terrent!

Aus den Entscheidungsgründen des BGHZ-Urteils VI ZR 140/78 vom 18.9.1979.

Seite 5:
1. Vorab ist klarzustellen, daß niemand sich für Äußerungen, mit denen er die historische Tatsache des Judenmordes im "Dritten Reich" leugnet, auf die Gewährleistung der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) berufen kann. Auch in der Auseinandersetzung über eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage, um die es geht, hat niemand ein geschütztes Interesse daran, unwahre Behauptungen aufzustellen. Die Dokumente über die Vernichtung von Millionen Juden sind erdrückend. ....

2. ....

Erschöpfte sich die Aussage darin, die Geschichtsschreibung einer Unwahrheit zu bezichtigen, dann wäre der Kläger durch sie nicht verletzt. Solche Kritik wäre kein Angriff auf die Person. Niemand wird in seinem persönlichen Geltungsanspruch dadurch herabgesetzt, daß ein anderer ein anderes Geschichtsbild in der Öffentlichkeit vertritt, als er selbst, und dem auch mit starken Worten Nachdruck gibt. Die Persönlichkeit bedarf gegenüber solchen Äußerungen,

Seite 6: .....
auch wenn sie sich mit Recht über sie empört, weil sie die historisch gesicherte Wahrheit zu leugnen sucht, keines Rechtsschutzes; ihnen kann auf andere Weise begegnet werden. Anderes käme nur in Betracht, wenn der Angreifer eine bestimmte Person als Lügner benennt. Solchen konkreten Vorwurf hat das Berufungsgericht der Äußerung indes zu Recht nicht entnommen.

Jedoch beschränkt sich die von dem Beklagten zu verantwortende Äußerung in der Stoßrichtung nicht auf ein bestimmtes Geschichtsverständnis. Indem sie den Rassenmord durch den Nationalsozialismus eine Erfindung nennt, spricht sie den Juden das unmenschliche Schicksal ab, dem sie allein wegen ihrer Abstammung ausgesetzt gewesen sind.

....

Für den objektiven Betrachter zielt solche Aussage nicht lediglich auf personengelöste Korrekturen am Geschichtsbild der Judenverfolgung in einer allein historischen oder moralischen Dimension. Angegriffen wird vielmehr

Seite 7: .....
unmittelbar auch das Persönlichkeitsbild der Menschen, die durch die Verfolgung der Juden im "Dritten Reich" besonders gekennzeichnet sind.

a) Dieses einzigartige Schicksal prägt den Geltungs- und Achtungsanspruch eines jeden von ihnen vor allem gegenüber den Bürgern des Landes, auf dem diese Vergangenheit lastet. Die Bedeutung jenes Geschehens für die Person geht hier über das persönliche Erlebnis der Diskriminierung und Nachstellung durch

die Nationalsozialisten hinaus. Die historische Tatsache selbst, daß Menschen nach den Abstammungskriterien der sog. Nürnberger Gesetze ausgesondert und mit dem Ziel der Ausrottung ihrer Individualität beraubt wurden, weist den in der Bundesrepublik lebenden Juden ein besonderes personales Verhältnis zu ihren Mitbürgern zu; in diesem Verhältnis ist das Geschehen auch heute gegenwärtig. Es gehört zu ihrem personalen Selbstverständnis, als zugehörig zu einer durch das Schicksal herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, der gegenüber eine besondere moralische Verantwortlichkeit aller anderen besteht, und das Teil ihrer Würde ist. Die Achtung dieses Selbstverständnisses ist für jeden von ihnen geradezu eine der Garantien gegen eine Wiederholung solcher Diskriminierung und eine Grundbedingung für ihr Leben in der Bundesrepublik. Wer jene Vorgänge zu leugnen versucht, spricht jedem einzelnen von ihnen diese persönliche Geltung ab, auf die sie Anspruch haben. Für den Betroffenen bedeutet das die Fortsetzung der Diskriminierung der Menschengruppe, der er zugehört, und mit ihr unmittelbar seiner eigenen Person.

b) Dem entsprechen seit langem die Grundsätze, die die Strafsenate des Bundesgerichtshofs zu der Frage entwickelt haben, ob beleidigende Äußerungen, die unter einer

Seite 8:
Gesamtbezeichnung auf "die Juden" abzielen, den Kreis der betroffenen Personen eindeutig genug umreißen, um als Beleidigung der Einzelperson strafrechtlich verfolgt zu werden (§ 185 StGB). Dies hat der Bundesgerichtshof im Gegensatz zu seiner sonst einengenden Haltung gegenüber anderen Kollektivbeleidigungen bejaht ....

Auch diese Rechtsprechung unterstreicht die Bedeutung jener geschichtlichen Ereignisse, die die Gruppe als solche getroffen haben, und die Wirkung der Verstrickung des deutschen Volkes in sie für die personale Stellung jedes einzelnen dieser Gruppe angehörenden Menschen. Auch sie knüpft nicht an das Einzelschicksal der Verfolgten an. ..... Deshalb verlangt sie für die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe nicht den Nachweis, daß der Betroffene tatsächlich vom Nationalsozialismus verfolgt worden ist; sie erkennt das Recht zur Verfolgung solcher Kollektivbeleidigungen den jüdischen Staatsbürgern der Bundes-

Seite 9:
republik unterschiedslos zu (BGHSt 13, 38; 16, 57; BGH Urteil vom 25. Juli 1963 = aaO; vgl. auch Androulakis, Die Sammelbeleidigung, 1970, S. 25 Fn. 56; Paepcke, Antisemitismus und Strafrecht, Diss. Freiburg 1962, 97).

Vorrangig ging es zwar bei den genannten Entscheidungen um die Reichweite einer gegen die Juden als Gruppe gerichteten Beleidigung und nicht entscheidend darum, ob die Anerkennung jenes Schicksals, das diese Menschen seitdem verbindet, zu ihrer persönlichen Ehre gehört. Aber die Bejahung auch dieser Frage ist schon durch jene Rechtsprechung vorgezeichnet. Wird der Einzelne durch die Entindividualisierung und Entwürdigung seiner Volksgruppe in der Vergangenheit so hervorgehoben, daß gerade deshalb seine Ehre die Achtung vor seiner Gruppe fordert, dann ist der personale Gehalt jenes Geschehens, um

deswillen er diesen Achtungsanspruch hat, von seiner Persönlichkeit nicht zu trennen. Der Versuch, diese Vorgänge zu rechtfertigen, zu beschönigen oder abzustreiten, enthält eine Mißachtung auch seiner Person ......

3. Durch solche Mißachtung ist daher auch der Kläger persönlich betroffen. Das Berufungsgericht meint zwar, er gehöre den Juden nicht an, weil er kein Jude sei und ein Verfolgungsschicksal selbst nicht erlitten habe. Diese Sicht ist aber zu eng.

a) Unstreitig hat der Kläger zumindest einen jüdischen Großvater. Die Sonderbehandlung, der die Juden allein wegen ihrer Abstammung ausgesetzt waren, erfaßte auch

Seite 10: ....
die Enkel von "Volljuden". Nach den Nürnberger Rassengesetzen war Jude, wer von mindestens drei volljüdischen Großeltern abstammte. "Mischling 1. Grades" war, wer zwei jüdische Großeltern hatte, unter bestimmten Voraussetzungen galt er als Jude. "Mischlinge 2. Grades" waren die Menschen, die einen jüdischen Großelternteil hatten. Auch diese letzteren wurden wegen ihrer Rassenzugehörigkeit diskriminiert. ...... Seit der "Wannsee-Konferenz" Anfang 1942 bestanden Pläne zu ihrer Zwangssterilisierung. Daß sie zunächst von dem Programm der "Endlösung" verschont blieben, beruhte vorwiegend auf kriegsbedingten technischen Schwierigkeiten und vorläufigen taktischen Erwägungen (näheres bei Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, 1972, S. 316 ff; Reitlinger, Die Endlösung 1956, 105 ff; 194 ff; zu den gesetzlichen Beschränkungen für jüdische Mischlinge vgl. Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland 1933 bis 1945, 2. Aufl.).

Seite 11:
Durch diese "Sonderbehandlung" sind die "jüdischen Mischlinge" mit der Verfolgung und Ermordung der Juden im "Dritten Reich" untrennbar verbunden; zusammen mit ihren "volljüdischen" Eltern oder Großeltern waren sie einer Volksgruppe zugewiesen, der die Existenzberechtigung abgesprochen wurde. Diese Verbundenheit ist Teil auch ihrer personalen Würde; Achtung dieses Schicksal ist auch für sie Grundlage ihres Lebens in der Bundesrepublik. Wer dieses Schicksal der Juden zu rechtfertigen oder abzustreiten sucht, beleidigt daher auch sie und verletzt auch sie in ihrem Persönlichkeitsrecht (§ 823 Abs. 1 BGB).

b) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts steht dem persönlichen Betroffensein des Klägers nicht entgegen, daß er erst 1950 geboren und daher selbst jener Verfolgung nicht mehr ausgesetzt gewesen ist. Wie wiederholt dargelegt, ist nicht das persönlich erlittene Verfolgungsschicksal das verbindende Kriterium, sondern der geschichtliche Vorgang, mit dem das Persönlichkeitsbild jedes in der Bundesrepublik lebenden Juden, seine personale und soziale Stellung gegenüber seinen deutschen Mitbürgern belastet ist. Der Kreis der Betroffenen beschränkt sich daher nicht auf die Juden, die unter der Verfolgung des Dritten Reiches leben mußten und sie überlebt haben ..... Das entsetzliche Geschehen prägt in der Bundesrepublik das Bild ihrer Bürger jüdischer Abstammung

schlechthin; sie verkörpern diese Vergangenheit, auch wenn sie selbst an ihr nicht teilhaben mußten.

Seite 12:
Das Einzelschicksal ist auch nicht gemeint, wenn die deutsche Schuld gegenüber "den Juden" infrage gestellt wird, sondern gemeint ist die Personifizierung dieses Vorwurfs in der Gruppe der durch ihre jüdische Abstammung verbundenen Menschen, die heute in der Bundesrepublik leben. Dieses besondere Verhältnis läßt es nicht zu, von Rechts wegen einen zeitlichen Trennungsstrich für ihre Gruppenzugehörigkeit zu ziehen, so lange jene Vergangenheit gegenwärtig ist. Das kann erst geschehen, wenn diese Ereignisse zu einem nur noch geschichtlichen Vorgang geworden sind. In der Bundesrepublik besteht diese Distanz gegenwärtig nicht.
Da der Kläger durch die inkriminierte Behauptung selbst in seiner Ehre betroffen ist, kommt es nicht darauf an, ob er sich gegen sie auch als Enkel seines ermordeten Großvaters unter dem Gesichtspunkt der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener wehren kann. .....

Dr. Weber Dunz Dr. Steffen
Dr. Kullmann Dr. Ankermann

Soweit die wesentlichen Passagen der Entscheidungsgründe des umstrittenen Urteils. Die verschiedentlich schon geäußerte Annahme, die in diesem Urteil aufgestellten Grundsätze müßten nun ja wohl auch auf andere immer wieder in der Öffentlichkeit diffamierte Gruppen - wie etwa die deutschen Kriegsopfer oder die aus dem deutschen Osten vertriebenen Mitbürger - Anwendung finden, ist eine Illusion. Sie übersieht, daß Juden und jüdische Mischlinge hierzulande einen Sonderstatus haben, weil ihr Schicksal- wie der BGHZ es ausgedrückt hat - "einzigartig" war.

Die zunehmende Unberechenbarkeit westdeutscher Richtersprüche - gerade auch im politischen Bereich - veranlaßte einen Witzbold schon zu der sarkastischen Feststellung:

"Bei Gott und Gerichten ist kein Ding unmöglich!"

Das Urteil des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs ist übrigens auch in der juristischen Fachpresse mehr oder weniger vollständig veröffentlicht worden, so z.B. in "Neue Juristische Wochenschrift" (Jahrg. 1980, S. 45) unter folgendem bemerkenswerten Leitsatz:

"Menschen jüdischer Abstammung haben aufgrund ihres Persönlichkeitsrechtes in der Bundesrepublik Deutschland Anspruch auf Anerkennung des Verfolgungsschicksals der Juden unter dem Nationalsozialismus. Wer die Judenmorde im Dritten Reich leugnet, beleidigt jeden von ihnen."

Damit ist wenigstens deutlich gemacht worden, daß das schlichte Leugnen der "Judenmorde" nicht schon als "Volksverhetzung" (§ 130 StGB) gelten kann. Es
Es bleibt zu hoffen, daß die Strafsenate des Bundesgerichtshofs bei gegebener Gelegenheit das Fehlurteil ihrer Kollegen vom VI. Zivilsenat wieder korrigieren und klarstellen, daß kritische Meinungsäußerungen über zeitgeschichtliche Fragen j e d e r Art weder als „Volksverhetzung" noch als „Beleidigung" strafbar sind.

Deutscher Rechtsschutzkreis e.V. / Deutsche Rechtsschutzkasse (DRSK)

SATZUNG (Auszug)

§ 1: Name und Sitz

Die Unterzeichner beschließen die Gründung eines Vereins, der den Namen "Deutscher Rechtsschutzkreis" - nach der Eintragung mit dem Zusatz "e.V." - trägt und seinen Sitz in Bochum hat.
Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
Die Unterzeichner beantragen die Eintragung ins Vereinsregister.

§ 2: Art, Ziele und Aufgaben

Der Verein ist eine nichtwirtschaftliche, gemeinnützige Vereinigung. Er ist überparteilich und überkonfessionell und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Ziel des Vereins ist die Förderung des Rechts- und Verfassungsbewußtseins in der Öffentlichkeit und damit die Stärkung rechtsstaatlicher Grundvorstellungen in breitesten Kreisen und in allen Lebensbereichen. Insbesondere wird der Erhalt und die Durchsetzung der Rechte des Staatsbürgers erstrebt, die sich aus Art. 2 GG (Freie Persönlichkeitsentfaltung), Art. 5 GG (Freie Meinungsäußerung), Art. 19 und 20 GG (Recht zum Widerstand gegen die Einschränkung von Grundrechten) und aus Art. 25 GG (Vorrang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts) ergeben.
Das besondere Augenmerk des Vereins gilt dabei der Erhaltung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung, der Gewaltenteilung und der Verhinderung bezw. Abwehr jeder Form von "politischer Justiz".
Dies gilt auch für die deutschen Minderheiten im Ausland, insbesondere in den Ostblockstaaten, über deren Rechtslage Unterlagen und Dokumente gesammelt und Aufklärung mit dem Ziel des Schutzes dieser Deutschen vor Verfolgung durch "politische Justiz" betrieben werden soll. Der Verein will jenen ideelle und materielle Unterstützung gewähren, die wegen Inanspruchnahme von Grundrechten oder wegen ihrer völkischen Abstammung oder ihres Bekenntnisses zum deutschen Volk politischer Verfolgung unterworfen werden.
Zur Erläuterung und Festlegung wurde der folgende Beschluß der Gründungsversammlung als Bestandteil in die Satzung des Vereins aufgenommen:
"Zu allen Zeiten und in allen Staatsformen besteht die Gefahr der "politischen Justiz", die von den Rechtsnormen abweicht und aus unterschiedlichsten Gründen zugunsten oder zu ungunsten der von ihr betroffenen Einzelpersonen oder Personengruppen entscheidet.
In Würdigung des Werkes und des persönlichen Beispieles des international anerkannten großen deutschen Strafverteidigers und Mahners Prof. Dr. Friedrich Grimm, dessen Leben erfüllt war von einem unermüdlichen Kampf gegen die politische Beeinflussung der Rechtsprechung durch die jeweils herrschenden Kräfte, stellen sich die Mitglieder und Förderer des Vereins die Aufgabe, für die Verankerung eines tiefgehenden Rechtsbewußtseins in der Öffentlichkeit zu wirken und die Grundpfeiler jeder rechtsstaatlichen Verfassung, die unbedingte Gewaltenteilung zwischen Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (Verwaltung) und Judikative (Rechtsprechung) zu verteidigen und das allgemeine Rechts- und Ver-

fassungsbewußtsein zur Abwehr "Politischer Justiz" in jeder Weise zu stärken. Zur Förderung dieser Ziele bringen die Begründer, Mitglieder und Förderer Stiftungen, testamentarische Nachlässe, Mitgliedsbeiträge und Spenden ein. Sie verpflichten sich, im Rahmen der Satzungsbestimmungen die Ziele des Vereins uneigennützig zu vertreten."

Die Aufgaben des Vereins sind: Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Veröffentlichungen und Maßnahmen sowie Mitarbeit und Unterstützung aller dem Ziel des Vereins dienenden rechtswissenschaftlicher und aufklärender Arbeiten Dritter, Unterstützung von Personen und Gruppen einschließlich möglicher Rechtshilfe in Fällen, wo durch eine von den Normen der Rechtsstaatlichkeit abzuweichen drohende "politische Justiz" Einzelne oder Gruppen gefährdet werden könnten, Aufbau einer der Öffentlichkeit zugänglichen Bibliothek und eines Seminars oder Instituts für Forschungen sowie allgemeine Volksbildung und Volkserziehung im Sinne der Zielsetzung des Vereins.

****

Die vorstehende Satzung vom 2. März 1979 einschließlich einer Satzungsänderung vom 5. Januar 1980 wurden von den Gründungsmitgliedern des Vereins einstimmig angenommen.

Laut Beschluß der Mitgliederversammlung errichtete der Verein einen Rechtshilfefonds unter dem Namen "DEUTSCHE RECHTSSCHUTZKASSE", die dem Verein angegliedert ist.

Dem Verein beigeordnet ist ein Förderkreis, dem die Förderer der Zielsetzung des Vereins beitreten können, ohne die Verpflichtungen einer Vereinsmitgliedschaft zu übernehmen.

Bitte in Blockschrift ausfüllen, abtrennen und einsenden an:

DRsK e.V., Geschäftsstelle, Castroper Hellweg 528, 4630 Bochum 4

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Deutschen Rechtsschutzkreis e.V., von meinem nachstehenden Konto bis auf Widerruf monatlich abbuchen zu lassen:

Monatsbetrag: ____________________

Mein Konto (Kontonummer): ____________________

Sparkasse/Bank/Ort: ____________________

Bankleitzahl: ____________________

Name, Vorname: ____________________

Straße: ____________________

Ort: ____________________

Datum: ________ **Unterschrift:** ____________________